

T&I MANDANTENINFORMATION 185

(November 2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren wir Sie über Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de. Zögern Sie bitte nicht, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn Sie weitergehende Informationen benötigen oder Fragen zu einzelnen Punkten haben.

Wir wünschen Ihnen schöne Herbsttage!

Die Partner und Mitarbeiter

der

Turnbull & Irgang

GmbH

INHALTSÜBERSICHT

T & I INTERN

1. Erbschaftsteuer – Eckpunkte der Neuregelungen
2. Neuregelung der Fondsbesteuerung
3. Vorsteuerabzug – EuGH lässt rückwirkende Rechnungsberichtigung zu
4. Elektronische Kassen – Verschärfungen zu beachten
5. Grundsteuer – Reform geplant
6. Wichtige Steuertermine

T&I IST WIEDER „TOP- STEUERBERATER“

Wir sind in diesem Jahr zum sechsten Mal nach einer für die Zeitschrift FOCUS-MONEY durchgeführten Studie (Ausgabe 17/2016) als „**Top-Steuerberater**“ unter den großen Kanzleien ausgezeichnet worden.

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

GESCHÄFTSFÜHRER:

DIPL.-KFM. DR. PETER E. TURNBULL Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. UWE GÄRTNER Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. HOLGER ZIMMERMANN Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. DR. OLIVER WELP Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-AGR. ING. JÖRN DIEKOW Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
GERO VON GLASENAPP Rechtsanwalt · Steuerberater

Hauptniederlassung: Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg · Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 · Email post.hamburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Große Straße 23 - 25 · 22926 Ahrensburg · Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 · Email post.ahrensburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Friedrichstraße 88 · 10117 Berlin · Telefon 030-2178002-0 · Telefax 030 - 690889-49 · Email post.berlin@turnbullirrgang.de
Internet: www.turnbullirrgang.de

1. Erbschaftsteuer – Eckpunkte der Neuregelungen

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Jahr 2014 das geltende Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht als verfassungswidrig beurteilt. Dem Gesetzgeber wurde zu einer Neuordnung eine Frist bis spätestens 30. Juni 2016 eingeräumt.

Mit deutlicher Verspätung hat der Bundesrat vor einigen Wochen dem Gesetzentwurf zur **Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts** zugestimmt.

Die Neuregelungen betreffen ausschließlich den Bereich des unentgeltlichen Erwerbs von Betriebsvermögen, deren Eckpunkte sich wie folgt skizzieren lassen:

- Der **Verschonungsabschlag** von 85 % des Betriebsvermögens (Voraussetzung u. a. Unternehmensfortführung von fünf Jahren) bleibt grundsätzlich bestehen. Die Vollverschonung von 100 % (Voraussetzung u. a. Unternehmensfortführung von sieben Jahren) kann nunmehr nur beansprucht werden, sofern das **Verwaltungsvermögen** 20 % des Unternehmenswertes nicht übersteigt. Beträgt das Verwaltungsvermögen 90 % und mehr, wird keine Verschonung mehr gewährt.
- Im Gegensatz zur bisherigen Gesetzesfassung wird der Verschonungsabschlag nur auf das begünstigte Betriebsvermögen **ohne** das **Verwaltungsvermögen** gewährt. Jedoch wird das Verwaltungsvermögen wie begünstigtes Vermögen behandelt, soweit sein Wert 10 % des um den Wert des Verwaltungsvermögens gekürzten gemeinen Wertes des Betriebsvermögens nicht überschreitet.

Finanzmittel (Guthaben bei Kreditinstituten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen etc.) rechnen weiterhin zum Verwaltungsvermögen, sind jedoch wie bisher um korrespondierende Schulden zu reduzieren.

Der übersteigende Betrag wird nach der verschärften Neuregelung dem Verwaltungsvermögen insoweit hinzugerechnet, als er 15 % (vormals 20 %) des Verkehrswertes des Unternehmens übersteigt. Dieser Freibetrag wird ausschließlich bei originär **produktiver** Tätigkeit des Unternehmens gewährt.

Nicht in das Verwaltungsvermögen einzubeziehen sind u. a. das Deckungskapital für Altersvorsorgeverträge sowie – bei Erwerben von Todes wegen – für vom Erblasser geplante Investitionen, für die zwei Jahre nach dem Erbfall Verwaltungsvermögen verwendet wird.

- Für die Gewährung der Verschonungsabschläge müssen zukünftig auch von sog. kleinen Unternehmen bestimmte Lohnsummen nach Ablauf von fünf Jahren (bei Verschonungsabschlag von 85 %) sowie sieben Jahren (bei Vollverschonung) nach dem Erwerb nachgewiesen werden. Bezugsgröße ist jeweils die sog. Ausgangslohnsumme als Durchschnitt der letzten fünf vor dem Erwerb endenden Wirtschaftsjahre.

Die nunmehr erforderlichen Lohnsummen lauten wie folgt:

Anzahl Beschäftigte	Verschonungsabschlag 85 %	Verschonungsabschlag 100 %
0 – 5	keine	keine
6 – 10	250 % der Ausgangslohnsumme	500 % der Ausgangslohnsumme
11 – 15	300 % der Ausgangslohnsumme	565 % der Ausgangslohnsumme
ab 15	400 % der Ausgangslohnsumme	700 % der Ausgangslohnsumme

Bei Unterschreiten der vorstehenden Lohnsummen wird der Verschonungsabschlag proportional reduziert.

- Die Gewährung des Verschonungsabschlags von 85 % des Betriebsvermögens sowie die Vollverschonung sind nach der Neuregelung auf einen begünstigten Erwerb von 26 Mio. € je Erwerber begrenzt. Bei höheren Beträgen hat der Erwerber folgendes Wahlrecht:

Der Verschonungsabschlag wird für je 750 T€ des 26 Mio. € überschreitenden Erwerbsbetrages um einen Prozentpunkt reduziert und ab einem Erwerb von 90 Mio. € vollständig gestrichen.

Alternativ wird die auf den Erwerb von 26 Mio. € entfallende Steuer festgesetzt, jedoch auf Antrag erlassen, sofern der Erwerber den Nachweis erbringt, die Steuer nicht aus seinem sog. verfügbaren Vermögen begleichen zu können.

Das verfügbare Vermögen definiert der Gesetzgeber als Summe aus je 50 % des bereits vorhandenen und des aktuell übergehenden **nicht begünstigten** Vermögens.

- Bei sog. qualifizierten **Familienunternehmen** kann ein weiterer sog. Vorabschlag von bis zu 30 % des begünstigten Betriebsvermögens gewährt werden, sofern sich
 - die Verfügung über die Beteiligung an der Personen- oder Kapitalgesellschaft auf Mitgesellschafter, Angehörige oder eine Familienstiftung beschränkt und
 - die im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft zu zahlende Abfindung unter dem gemeinen Wert liegt (bei einem Abschlag unter 30 % reduziert sich der Vorabschlag entsprechend) und
 - die Entnahmen oder Ausschüttungen auf max. 37,5 % des (um die auf die Entnahmen/Ausschüttungen entfallenden Steuern gekürzten) Gewinns beschränkt sind und
 - alle vorgenannten Voraussetzungen zwei Jahre vor und 20 Jahre nach dem Besteuerungszeitpunkt im Gesellschaftsvertrag enthalten sind und umgesetzt werden.
- Der Verkehrswert eines Unternehmens kann auch nach der Neuregelung mit dem sog. **vereinfachten Ertragswertverfahren** ermittelt werden. Hierbei wird ein nach bestimmten Kriterien modifizierter durchschnittlicher Ertrag der drei vor dem Bewertungsstichtag liegenden Geschäftsjahre mit einem Faktor kapitalisiert. Dieser Faktor wurde aufgrund der aktuellen Niedrigzinsphase von 17,86 auf 13,75 herabgesetzt.
- Die auf Erwerbe begünstigten Betriebsvermögens entfallende Steuer kann nur noch bei Erwerben von Todes wegen auf Antrag bis zu sieben Jahre, davon nur für ein Jahr zinsfrei gestundet werden. Die Stundungsmöglichkeit bei Schenkungen wurde gestrichen.

Hinweise: Die gesetzlichen Neuregelungen gelten rückwirkend für alle Erwerbe nach dem 30. Juni 2016, der niedrigere Kapitalisierungsfaktor des vereinfachten Ertragswertverfahrens für alle Erwerbe nach dem 31. Dezember 2015.

Die vorstehenden Darlegungen vermitteln lediglich einen Überblick über die teilweise sehr komplexen Neuregelungen. Vor einer geplanten Übertragung von Betriebsvermögen sollte stets qualifizierter steuerlicher Rat eingeholt werden.

2. Neuregelung der Fondsbesteuerung

Der Bundesrat hat im Juli dem **Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung** zugestimmt. Das Gesetz beinhaltet u. a. nachfolgende Änderungen mit teilweise gravierenden steuerlichen Nachteilen insb. für Anleger größerer Bestände:

- Bei Investmentanteilen, die vor Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 angeschafft wurden, **entfällt der Bestandsschutz ab dem 1. Januar 2018**, d.h. die **ab diesem Zeitpunkt** eintretenden Wertveränderungen sind steuerpflichtig. Dies gilt allerdings nur, soweit nach Abzug von Verlusten ein jahresübergreifend geltender Freibetrag von insgesamt 100.000 € je Anleger überschritten worden ist.
- Anders als bisher unterliegen Investmentfonds mit ihren inländischen Beteiligungseinnahmen (insbesondere Aktiendividenden) und inländischen **Immobilienströgen** (aus Vermietung und Verpachtung sowie Grundstücksveräußerungen) künftig der **Körperschaftsteuer**. Zinsen, Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren sowie ausländische Dividenden und Immobilienströge können weiterhin steuerfrei vereinnahmt werden.
- Beim privaten Anleger gehören steuerpflichtige Erträge aus Investmentfonds grundsätzlich zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem Abgeltungsteuersatz von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag unterliegen. Aufgrund der Vorbelastung mit Körperschaftsteuer auf Fondsebene erfolgt – je nach Art des Fonds – eine steuerliche **Teilfreistellung**, die sich z. B. bei der Beteiligung an einem Aktienfonds im Privatvermögen auf 30 %, bei Immobilienfonds 60 % (Auslandsimmobilien: 80 %) der Erträge erstreckt. Für Mischfonds besteht eine Steuerbefreiung in Höhe von 15 %. Bei thesaurierenden Fonds ist zukünftig eine jährlich neu festgesetzte **Vorabpauschale** zu versteuern.
- Bei Aktienerwerben um den Dividendenstichtag (sog. Cum/Cum-Geschäften) entfällt rückwirkend ab dem 1. Januar 2016 regelmäßig die Kapitalertragsteueranrechnung, sofern mehr als 20.000 € Dividenden p. a. erzielt werden.

Hinweise: Anleger sollten den Bestand ihrer Fondsanlagen im Hinblick auf die vorstehenden Neuregelungen sorgfältig überprüfen.

3. Vorsteuerabzug – EuGH lässt rückwirkende Rechnungsberichtigung zu

Ist eine Eingangsrechnung nicht vollständig und wird dem Unternehmer ein entsprechender Vorsteuerabzug nachträglich versagt, kann eine berichtigte Rechnung nachgereicht werden. Diese „rettet“ zwar den Vorsteuerabzug an sich; es können jedoch hohe Zinsbelastungen entstehen, da die Rechnungsberichtigung nach bisheriger Auffassung erst ab dem Zeitpunkt der Einreichung der berichtigten Rechnung wirkt.

Diese Rechtspraxis verstößt nach einem aktuellen Urteil des Europäischen Gerichtshofes gegen Unionsrecht. Der EuGH entschied, dass eine Rechnungsberichtigung mit Wirkung für die Vergangenheit zulässig ist. Folglich darf das Recht auf den Vorsteuerabzug aus einer berichtigten Rechnung grundsätzlich bereits für das Jahr der ursprünglichen Rechnungserteilung ausgeübt werden. Strittig kann im Einzelfall sein, bei welchen Mängeln eine Rückwirkung ggf. entfällt. Schwebende Verfahren sollten mit Verweis auf das vorliegende Urteil offengehalten werden, um Nachzahlungszinsen zu vermeiden.

4. Elektronische Kassen – Verschärfungen zu beachten

Sofern ein elektronisches Kassensystem (Registrier- oder sog. PC-Kasse) genutzt wird, muss dieses spätestens ab dem 1. Januar 2017 alle steuerlich relevanten Einzeldaten einschließlich der mit der Kasse erzeugten Rechnung vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar aufzeichnen können. Zudem müssen diese Daten innerhalb des gesetzlichen Aufbewahrungszeitraums jederzeit lesbar und maschinell auswertbar zur Verfügung stehen.

Hinweise: Wird ein elektronisches Kassensystem genutzt, darf im Rahmen von Betriebsprüfungen auch elektronisch auf die Einzeldaten der Kasse zugegriffen werden. Die Aufzeichnungspflichten gelten auch, wenn der Gewinn nicht durch Bilanzierung, sondern durch Einnahmen - Überschussrechnung ermittelt wird.

Zur Vermeidung steuerlicher Nachteile, z. B. durch Hinzuschätzungen von Umsätzen im Rahmen von Betriebsprüfungen, sollten betroffene Steuerpflichtige noch vor dem Jahresende 2016 in eine „finanzamtssichere“ Kasse investieren oder Rat einholen, ob auf eine „manuelle“ Kasse umgestellt werden kann.

Für nach dem 31. Dezember 2018 beginnende Geschäftsjahre sind bereits weitere Verschärfungen geplant, um Manipulationen bei Kassenaufzeichnungen „einen Riegel vorzuschieben“. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften soll u. a. die Festsetzung von Geldbußen bis zu 25.000 € drohen.

5. Grundsteuer – Reform geplant

Der Bundesrat hat Anfang November diesen Jahres eine Reform der Grundsteuer auf den Weg gebracht. Hiernach müssten in der Zukunft ca. 35 Millionen Grundstücke und alle verbundenen Gebäude neu bewertet werden. Nach den Beschlüssen soll die Taxierung aller Grundstücke ab dem Jahr 2022 und die Neuerhebung ab dem Jahr 2027 erfolgen. Die bislang bestehende Hebesatzautonomie der Gemeinden bliebe auch zukünftig erhalten.

Auch wenn Einzelheiten der Reform noch nicht feststehen, wird mit enormen Auswirkungen auf die Grundstückseigentümer gerechnet. Über Neuerungen werden wir Sie daher fortlaufend informieren.

6. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist¹

	Dezember 2016	Januar 2017	Februar 2017
Einkommen-, Körperschaft-, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	12./15. ¹	-	-
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler - Quartalszahler	12./15. ¹ -	10./13. ¹ 10./13. ¹	10./13. ¹ -
Gewerbe-, Grundsteuer	-	-	15./20. ¹
Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.			

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt

(Redaktionsschluss: 17. November 2016)

www.turnbullirrgang.de